

lieh unterschiedlichen Ergebnissen, obwohl in der Theorie seit langem klargestellt ist, daß die irrtümliche Annahme eines Rechtfertigungsgrundes immer vorsatzausschließend wirkt. Der Irrtum, um den es hier geht, ist sowohl ein Irrtum über die Sachlage als auch ein Rechtsirrtum. Dieser Irrtum entsteht dadurch, daß der Täter infolge der Mehrdeutigkeit der Lage z. B. annimmt, es finde auf ihn oder auf einen anderen Menschen ein rechtswidriger Angriff statt. Infolgedessen glaubt er sich berechtigt, sich gegen den vermeintlichen Angreifer zu wehren. Solche Irrtümer sind nicht nur bei den im Strafrecht geregelten Rechtfertigungsgründen, sondern ebenso auch in anderen Zusammenhängen möglich, in denen die Bürger infolge einer besonderen Situation durch das Recht bestimmte Befugnisse zum Handeln erhalten, die ihnen nicht zustehen, wenn die Situation nicht gegeben ist (z. B. zur vorläufigen Festnahme gemäß § 152 [1] StPO). Man sollte daher die Bestimmungen über den Irrtum noch um eine weitere Regel ergänzen, die diese Situation sowie die irrtümliche Überschreitung der Notwehr- oder Notstandsgrenzen angibt:

**Vorsätzliche Schuld ist ferner ausgeschlossen, wenn der Handelnde irrtümlich annahm, es sei eine Situation gegeben, in der sein Handeln durch einen gesetzlich anerkannten Rechtfertigungsgrund gestattet sei oder wenn der Täter die Grenzen der Notwehr oder des Notstandes auf Grund eines Irrtums über die Gefährlichkeit des Angriffs oder die Größe der Gefahr oder eines Irrtums über die Auswirkungen der Verteidigungs- bzw. Abwehrhandlungen überschritten hat.
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit wird dadurch nicht berührt.**

Dies wären die besonderen Schuldregeln, die neben den allgemeinen Grundsätzen bestehen sollten, um für typische Ausnahmesituationen die entsprechenden Regeln zu schaffen. Die Vielfalt der Situationen und die Vielgestaltigkeit der darauf zutreffenden Regeln dürfte bewiesen haben, daß es nicht angängig sein kann, alle diese Probleme auf den einfachen Nenner des „Bewußtseins der Gesellschaftsgefährlichkeit“ oder „Rechtswidrigkeit“ zu bringen, wie es ebenso nicht sachgerecht sein dürfte, alle Fragen unter den abstrakten Begriff des „Schuldbewußtseins“ zu bringen, um dann durch eine notwendig allgemeine, recht unbestimmte Regel diesen eintretenden Situationen